

**Josef Schüßlburner**  
**Kritik des Parteiverbotssurrogats**  
**30. Teil: Der Vorwurf des „Revisionismus“ durch den bundesdeutschen**  
**„Verfassungsschutz“ und in kommunistischen Regimes**

Stand: 20.09.2021

Bekanntlich ist die Zeitgeschichtliche Forschungsstelle Ingolstadt (ZIF) im sog. „Verfassungsschutzbericht 2019“ des Freistaates Bayern unter dem Kapitel „Rechtsextremismus“ auf den Seiten 180 bis 182 aufgeführt worden. Wesentliche Begründung hierfür ist der „Revisionismus“ gewesen. In der zusammenfassenden Darstellung im Urteil des Verwaltungsgerichts München vom 17. Juli 2020 - M 30 K 19.5902 -, das dem Freistaat Bayern eine rechtswidrige Beeinträchtigung von Meinungs- und Wissenschaftsfreiheit sowie der Vereinigungsfreiheit zum Vorwurf macht,

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2021/02/Urteil-VG-Muenchenfin.pdf>

wird dieser Vorwurfskomplex des sog. „Verfassungsschutzes“ zusammenfassend dergestalt wiedergegeben, wonach „Revisionisten“ versuchten, den historischen NS positiv darzustellen und von historischer Schuld zu entlasten oder gar freizusprechen. Man unterscheide zwischen einem Revisionismus im engeren Sinne, nämlich Leugnung der Massenvernichtung der Juden und einem Revisionismus im weiteren Sinne, der sich z. B. in der Leugnung oder Relativierung der deutschen Schuld am Ausbruch des Zweiten Weltkriegs, in der Klage der „Umerziehung“ der Deutschen durch die Alliierten, der Diffamierung der Widerstandskämpfer als „Vaterlandsverräter“ zum Ausdruck bringe. Wegen der Leugnung etwa der deutschen Schuld am Ausbruch des 2. Weltkriegs lägen nach der Auffassung der genannten bayerischen Behörde Anzeichen der Verfassungsfeindlichkeit oder eines entsprechenden Verdachts vor.

### **Staatliche Bekämpfung der Meinungsfreiheit in der BRD**

Derartige Vorwürfe werden auch der Hauptoppositionspartei im Deutschen Bundestag, der Alternative für Deutschland (AfD), zumindest im Sinne der „Verdichtung“ einer entsprechenden Verdachtslage vorgeworfen, wobei die Anzeichen dahin deuten, daß dieser staatliche Vorwurf nunmehr ganz dicht ist, wie nach intensiver Suche 1001 Seiten - es ergeben sich Assoziationen mit der berühmten Dichtung Tausend und einer Nacht - ergeben würden. Damit wird deutlich, daß es sich um ein generelles Phänomen der freiheitlichen BRD handelt, oppositionelle Strömungen und insbesondere politische Opposition von rechts amtlich mit dem Vorwurf des „Revisionismus“ zu bekämpfen.

Macht man eine zumindest vorläufige rechtliche Einstufung dieser staatlichen Vorwürfe gegen natürliche und juristische Personen, dann wird man sie als gegen Meinungsäußerungen gerichtet einzustufen haben. Es findet mit diesen Vorwürfen eine staatliche Ideenbewertung statt, was man gemeinhin als „Zensur“ anspricht. Zwar verletzt diese Art der Zensur nach Auffassung der herrschenden Meinung, insbesondere des Bundesverfassungsgerichts, nicht das spezifische Zensurverbot des Grundgesetzes, worunter nur die sog. Vorzensur verstanden wird, also ein Ideenprüfungsverfahren vor einer Veröffentlichung. Trotzdem findet, wenngleich erst nach einer Veröffentlichung oder nach einem Vortrag, von Staatswegen eine Ideenbewertung statt. Wie bei der verfassungsrechtlich zur Sicherstellung der Meinungsfreiheit verbotenen Vorzensur hat auch bei der verfassungsrechtlich möglicherweise als solche nicht verbotenen Nachzensur, eine Ideenbewertung eine gewisse Orthodoxie, also die Vorstellung von richtigen Ideen zur Voraussetzung, anhand deren andere Ideen als falsch, als verwerflich und vor allem als „verfassungsfeindlich“ bewertet werden können.

Der Verfassungsschutz spiegelt dabei vor, daß der Ideenprüfungsmaßstab die „Verfassung“ sei. Also stellt sich die Frage, was „die Verfassung“, womit konkret die Verfassung des Freistaates Bayern und das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland verstanden werden müssen, die der bayerische Verfassungsschutz im Freistaat Bayern zu schützen hat, etwa zur „deutschen Kriegsschuld“ aussagt. Die „Revisionisten“ würde diese deutsche Kriegsschuld ja bestreiten oder zumindest „relativieren“ und dies würde diese „Revisionisten“ nach der amtlichen Ideo-Logik zu „Rechtsextremisten“ und damit zu „Verfassungsfeinden“ machen. Dieses Unwerturteil hätte zur Voraussetzung, daß die Verfassung sich auf die deutsche Kriegsschuld festlegt. Ist dies der Fall? Wie ist die Antwort?

Nun, das Grundgesetz besagt zur deutschen Kriegsschuld: Nichts! In der Präambel der Bayerischen Verfassung findet sich eine Aussage, daß „eine Staats- und Gesellschaftsordnung ohne Gott, ohne Gewissen und ohne Achtung vor der Würde des Menschen“ „die Überlebenden des zweiten Weltkrieges“ zu einem Trümmerfeld geführt habe. Da mit dieser „Staats- und Gesellschaftsordnung“, wie dem Kontext Zweiter Weltkrieg zu entnehmen ist, erkennbar das NS-Regime umschrieben wird, könnte man vermuten - mehr aber auch nicht -, daß damit verfassungsrechtlich auch von der Kriegsschuld dieser „Staats- und Gesellschaftsordnung“ auszugehen wäre. Allerdings mehr als ein Indiz liegt nicht vor und außerdem stellt sich die Frage nach der Rechtsqualität einer Präambel. Im Zweifel stellt diese maximal eine Interpretationshilfe bei der Auslegung des nachfolgenden, rechtlich verbindlichen Textes dar. Dieser wiederum besagt aber über die Kriegsschuld: Nichts! Zumal sich die Frage stellt, ob es Aufgabe einer Verfassung in einer Demokratie ist, über eine derartige historische Frage eine Antwort vorzugeben, an die man zu glauben hat, weil man sonst „Verfassungsfeind“ sein soll.

### **Was schützt der Verfassungsschutz mit der Revisionismus-Bekämpfung?**

Die staatliche Orthodoxie, die etwa mit dem Instrument des sog. „Verfassungsschutzberichts“ durchgesetzt werden soll, ist dann wohl doch nicht im Bereich der Verfassung angesiedelt und geht damit einer Behörde, die die Verfassung schützen soll, gar nichts an, oder anders ausgedrückt: diese Behörde schützt die Verfassung dann nur, indem sie erkennt, daß sie die Frage der Kriegsschuld und der Art und Weise wie dies von freien Bürgern erörtert und beantwortet wird, nichts angeht. Was schützt dann aber ein Verfassungsschutz, der „Revisionismus“ als eine Form der Verfassungsfeindlichkeit ansieht und damit Ideen und Opposition bekämpft und dies trotz der Garantie der Meinungsfreiheit und der Freiheit zur politischen Betätigung?

Erkenntnisfördernd ist immer ein Vergleich, der naturgemäß nicht notwendigerweise eine Gleichsetzung bedeutet, vielmehr soll ein derartiger Vergleich gerade auch die Unterschiede zu einem Vergleichsfall herausstellen. Die Frage ist dann etwa konkret: Gibt es andere Staaten, bei denen staatliche Einrichtungen ihren Bürgern „Revisionismus“ zum Vorwurf machen und dies mit Maßnahmen bestrafen, was von so etwas wie amtliche Ächtung bis zu strafrechtlichen Verurteilungen bis hin zur Verhängung der Todesstrafe gehen könnte. In der BRD wird die amtliche Bekämpfung des Revisionismus, wie dargestellt, zumindest in Form der staatlichen Ächtung als „Verfassungsfeind“ durchgeführt, was dann mittlerweile weitere Folgen hat wie - im konkreten Fall der betroffenen Organisation - Weigerung des Abschlusses von Mietverträgen und Kontenkündigung, also Ansätze einer wirtschaftlichen Existenzvernichtung und dies im Bereich des „Revisionismus im weiteren Sinne“. Beim „Revisionismus im engeren

Sinne“ gibt es Freiheitsstrafen und zwar häufig in einer Höhe, die Strafaussprüche wegen fahrlässiger Tötung überschreiten. So wurde etwa ein *Horst Mahler* wegen des als § 130 StGB formulierten Straftatbestandes der „Volksverhetzung“ wegen kumulativer Leugnung historischer Tatsachen zum Zwecke der Bekämpfung des „eigentlichen Revisionismus“ zu sechs Jahren Freiheitsstrafe verurteilt!

<https://links-enttarnt.de/gegen-die-achtung-von-menschenrechten>

Gibt es so etwas in freien Demokratien? Die Antwort zumindest propädeutisch: Eher nein! Vergleichsfälle finden sich eher in Diktatorsystemen! Soweit es in westlichen Demokratien ausnahmsweise so etwas gibt, wie etwa in Frankreich, ist dies auf kommunistisch-sozialistische Gesetzesinitiativen zurückzuführen, die jedoch vom christlichen Sozialismus der CSU anscheinend als vorbildlich angesehen werden.

### **Revisionismus in der sozialistischen Tradition**

Und damit gelangt man zum historischen Ausgangspunkt der Situation, in der „Revisionismus“ zum politischen Vorwurf gemacht worden ist, was sich dann nach kommunistischen Machtergreifungen im 20. Jahrhundert mit staatlichen Vorwürfen zum Ausdruck bringen sollte, die mit politischen Verfolgungen bis zum politischen Massenmord einhergehen sollten.

<https://links-enttarnt.de/sozialismusbewaeltigung-teil-13>

Historischer Ausgangspunkt hierfür wiederum ist der sog. Revisionismusstreit in der deutschen Sozialdemokratie, der seinen Ausgangspunkt mit einem Werk von *Eduard Bernstein* (1850-1932) genommen hat, mit dem dieser die Werke der Parteiideologen *Karl Marx* und *Friedrich Engels* wieder durchgesehen hat - genau dies meint: *re-visere* als „abermals hinsehen“, mit dem Ziel, eventuell ein Urteil, eine Bewertung zu revidieren, wie dies auch mit dem schon lange etablierten gerichtlichen Rechtsmittel der Revision (verfassungsfeindlich?) erreicht werden soll. *Bernstein* meinte nun, daß die Voraussagen von *Marx* hinsichtlich der Entwicklung des Kapitalismus, nämlich dessen notwendiger Zusammenbruch mit damit einhergehender Revolution, die zum Sozialismus als Weg einer weltgeschichtlichen Erlösung der Menschheit führen würde, so nicht ganz bis überhaupt nicht zutreffend wären. Dieser „Revisionismus“, wie dies genannt werden sollte, hatte grundlegende Auswirkungen auf die politische Strategie der Sozialdemokratie, weshalb der Revisionismus dann von den etablierten Parteiideologen und auf SPD-Parteitag entschieden abgelehnt worden ist - was der bundesdeutsche „Verfassungsschutz“ als „verfassungsfeindlich“ einstufen müßte -

<https://links-enttarnt.de/spd-in-den-verfassungsschutzbericht>

und zwar selbst von aktiven Parteifunktionären, die nicht umhinkamen, *Bernstein* zustimmen zu müssen, aber befürchteten, die parteiamtliche Anerkennung des Revisionismus des SPD-Marxismus würde die bis zur Leidensbereitschaft gehende politische Motivation der Parteiaktivisten beeinträchtigen; es würde diesen gewissermaßen die sie politisch motivierende Weltanschauung genommen werden. Deshalb meinten dann Parteifunktionäre der Generation, die mit dem 1. Weltkrieg dann Regierungämter übernehmen sollten, daß man den „Revisionismus“ als Reformpolitik, der eine Anpassung an ein liberales Regierungssystem implizierte, einfach mache, aber nicht verkünde. Dieses Paradox kann nur damit erklärt werden, daß es galt, die Integrität einer Parteiideologie zu wahren, die für viele SPDler die Weltanschauung in Sinne eines Religionsersatzes darstellte.

Dieser Konflikt zwischen einer ideologischen Parteiorthodoxie und praktischem Revisionismus konnte jedoch nicht folgenlos durchgehalten werden. Die sozialistische Bewegung spaltete sich im Zuge des Ersten Weltkrieges: Bekannt ist die Spaltung zwischen Kommunismus, der sowohl theoretisch als auch praktisch die revolutionäre marxistische Parteiorthodoxie vertrat und der Sozialdemokratie, die zumindest ansatzweise die marxistische Orthodoxie weiter hochhielt, aber politisch dem „Revisionismus“ folgte, was der Parteiideologie *Karl Kautsky* (1854-1938) auf das Schlagwort gebracht hatte, wonach die SPD zwar eine revolutionäre, aber keine Revolution machende Partei sei. Insgesamt stellt jedoch die SPD zurückgehend auf *Bernstein* eine rechtsrevisionistische Partei dar, weshalb es in der BRD wohl doch einen guten Rechtsrevisionismus geben müßte.

Weniger bekannt ist der Linksrevisionismus, den es bei einem Rechtsrevisionismus und einer marxistischen orthodoxen Mitte wohl auch geben muß. Als dessen Vertreter kann etwa *Eugen Dühring* (1833-1921) genannt werden, der sich fast schon zum angehenden Chefideologen der SPD aufzubauen schien, heute weitgehend nur durch das Werk „Anti-Dühring“ von *Friedrich Engels* (1820-1895) bekannt ist, mit dem letztlich zur Abwehr eines SPD-Linksrevisionismus die später so genannte Leninistische Marxismus-Orthodoxie begründet wurde - die man berechtigter Weise als Engelsismus bezeichnen könnte. Nach Einordnung von *Kautsky* wollte *Dühring* den Marxismus von links herausfordern, was ein neues Element dargestellt hat, weil *Marx* eher durch den Rechtsrevisionismus herausgefordert worden war. Um es kurz zu machen: *Dühring* kann mit seiner Konzeption eines „freiheitlichen Sozialismus“ und durch den in Israel vorübergehend verwirklichten Genossenschafts-sozialismus (Kibbuz-System) einerseits als Vorläufer des Godesberger Programms der SPD von 1959 angesehen werden, mit dem sich die SPD förmlich vom Marxismus als Parteidoktrin verabschiedet hat. *Dühring* ist andererseits als der bis dahin radikalste sozialistische Antisemit auch als Vorläufer von *Adolf Hitler* festzumachen, d.h. der weniger bekannte „Linksrevisionismus“ war ein wesentlicher Ausgangspunkt für das, was sich dann in Europa als Faschismus oder Nationalsozialismus bilden sollte, in Asien aufgrund des nationalistischen Unabhängigkeitskampfes aber weitgehend Bestandteil der marxistischen Orthodoxie bleiben sollte.

<https://links-enttarnt.de/sozialismusbewaeltigung-teil-10>

<https://links-enttarnt.de/sozialismusbewaeltigung-teil-8>

Kern dieses Linksrevisionismus stellt die Ersetzung der Arbeiterklasse als Agens des Fortschritts durch die unterdrückte Nation dar, deren Kern jedoch der Arbeiter blieb, eine Idee, die mit der Parteibezeichnung NSDAP gut zum Ausdruck gekommen ist.

## **Revisionismus als kommunistische Verfolgungskategorie**

Mit der Machtergreifung kommunistischer Partei ausgehend von Rußland im Jahr 1917 wurde „Revisionismus“, insbesondere „Rechtsrevisionismus“, der bislang als innerparteiliche sozialistische Vorwurfskategorie gehandhabt worden war, zu einem amtlichen Vorwurf, der mit massiven politischen Verfolgungsmaßnahmen einherging. Diese Verfolgungskategorie blieb dabei grundsätzlich eine innersozialistische, zumal der sog. „Reformismus“, der den ursprünglichen sozialdemokratischen Rechtsrevisionismus dargestellt hatte, ohnehin schon außerhalb des Marxismus angesiedelt wurde. Dabei muß allerdings berücksichtigt werden, daß der Kampf gegen den Rechtsrevisionismus auch eine Bekämpfung von Nicht-Sozialisten implizierte, weil wohl berechtigter Weise erwartet wurde, daß sich ein Nichtsozialist, der den Sozialismus abschaffen will, sich aber keinen politischen Verfolgungen aussetzen wollte, natürlich eine rechte Tendenz innerhalb des Sozialismus unterstützen würde. Deshalb lief die kommunistische Unterdrückung des „Revisionismus“ eigentlich immer als „Kampf gegen

rechts“, weil man den Linksrevisionismus, nämlich Voluntarismus und Gewaltbereitschaft als weniger gefährlich ansah. Hinzu kommt, daß man aus der Perspektive der Orthodoxie des klassischen SPD-Marxismus von Ende des 19. Jahrhunderts den Leninismus als Linksrevisionismus bekämpfen konnte, hat sich doch dieser voluntaristisch mit Gewaltanwendungsperspektive über marxistische Geschichtsgesetze hinweggesetzt, die den Eintritt des Sozialismus quasi-naturgesetzlich unvermeidbar machen würden, so daß der berühmte Attentismus der klassischen Sozialdemokratie die eigentlich richtige marxistische Position wäre.

<https://links-enttarnt.de/sozialismusbewaeltigung-teil-4>

Beim Vorwurf kommunistischer Regime gegen den (Rechts-)Revisionismus hatte der Vorwurf des häufig als „kleinbürgerlich“ qualifizierten Nationalismus eine zentrale Bedeutung, wobei im DDR-Regime, zu dessen „giftigen Worte“ (s. dazu *Ulrich Weißgerber*, Giftige Worte der SED-Diktatur. Sprache als Instrument von Machtausübung und Ausgrenzung in der SBZ und der DDR, 2010) sowohl der „Revisionismus“ wie der „Nationalismus“ zählten, ein Nationalist nicht jemand war, der etwa deutsche Tugenden als Unterscheidungsmerkmal betonte, ja dies war gegenüber dem „Amerikanismus“ sogar erwünscht, sondern jemand, der die Vormachtstellung der Sowjetunion in Frage stellte, indem er etwa auf die Gleichberechtigung der Nationen bestand. Mit diesem Vorwurfskomplex konnten dann Forderungen nach einem besonderen deutschen Weg zum Sozialismus als „revisionistisch“ bekämpft werden, ähnlich wie auch der Titoismus als besonderer jugoslawischer Sozialismus und ähnliche Phänomene als „revisionistisch“ bekämpft werden konnten.

Da der Forderung nach besonderen nationalen Wegen zum Sozialismus (teilweise durchaus plausibel) die Absicht zur Rückkehr zu einer nichtsozialistischen Gesellschaftsordnung unterstellt wurde, was nach der marxistischen Doktrin eine Abkehr vom Fortschritt impliziert, wurde auch die Vorwurfskategorie „reaktionär“ eingeführt, die mit der Vorwurfskategorie „revisionistisch“ oder gar nur „rechts“ als austauschbar gehandhabt wurde. Es wimmelte nur von Vorwürfen gegen „Rechtsabweichler“, rechte Abweichler und „rechte Abweichung“, alles giftige Wörter der DDR-Diktatur. Auch in der Volksrepublik China etwa zur Zeit des sog. „Großen Sprungs nach vorn“ in die linke Utopie, ging es gegen „rechte Tendenzen“, „Rechtsabweichler“, „Rechtsrevisionisten“, „Rechtskonservative“ und dergleichen, wie vor allem gegen „Konterrevolutionäre“, um den für China einschlägigen Straftatbestand anzuführen. Steigerungsformen waren dann Vorwürfe der „ideologischen Diversion“, ja des „Antikommunismus“ bzw. „Antibolschewismus“ und schließlich des „Faschismus“.

Dabei blieb es nicht bei bloßen ideologischen Vorwürfen, sondern derartige „Nationalisten“ hatten wegen ihrer „reaktionären Gesinnung“ von konterrevolutionärer Qualität mit konkreten Verfolgungsmaßnahmen nicht besonders humaner Art zu rechnen. Um dies zu demonstrieren, sei die Begründung eines Strafurteils der Volksrepublik China zur *Mao*-Zeit zitiert:

„Der Verbrecher Schu hat reaktionäre Ansichten. Von August 1974 bis zum Mai 1975 hörte er häufig feindliche Rundfunksendungen, und er entwarf mit dem Verbrecher Jin drei Briefe reaktionären Inhalts... Außerdem griff er auf schändlichste den großen Führer, den Vorsitzenden der Kommunistischen Partei Chinas an. Sein Verbrechen ist schwerwiegender Natur, während der Untersuchung war er geständig und gab seine Verbrechen zu. Sein Komplize Jin hat reaktionäre Ansichten. Er hat mit dem Verbrecher Schu feindliche Rundfunksendungen gehört, er hat reaktionäre Reden verbreitet und er hat an der Abfassung konterrevolutionärer Briefe mitgewirkt. Während der Untersuchung leugnete er und verhielt sich inkorrekt. Das Gericht hat den

Konterrevolutionär Schu gemäß dem Gesetz zu 15 Jahre Haft verurteilt. Es hat seinen Komplizen Jin ebenfalls zu 15 Jahre Haft verurteilt.

Die Strafsanktion, immerhin nur von 15 Jahren und nicht von 25 Jahren wie in der UdSSR unter *Stalin* üblich, war auf § 16 des Gesetzes über die Bestrafung von Konterrevolutionären gerichtet - ein eigentliches Strafgesetzbuch hielt man in der Volksrepublik China lange Zeit für überflüssig - nach dem auch geschichtsrevisionistische Ansichten bestraft wurden, die etwa die von der marxistischen Doktrin im maoistischen Verständnis vorgegebenen Periodisierung der Geschichtsepochen von Urkommunismus, Sklavenhaltergesellschaft, Feudalismus in China in Frage stellten und damit abweichende Geschichtsauffassung folgten, da hierbei „geleugnet“, „relativiert“ oder gedanklich „revidiert“ wurde; es waren dabei also „Rechts-Revisionisten“ und „Leugner“ tätig.

Bemerkenswert ist, daß auch der sog. „Vierbände“ um die *Mao*-Witwe, deren Verhaftung den Weg zur derzeit noch anhaltenden wirtschaftlichen Reformpolitik geöffnet hat, naheliegender Weise nicht zum Vorwurf gemacht worden war, eine linke - oder bundesdeutsch formuliert - „linksextreme“ Politik verfolgen zu wollen, die im Interesse Chinas verhindert werden müsse, sondern es wurde ihrer Gruppierung zum Vorwurf gemacht, „eine ultrarechte konterrevolutionäre revisionistische Linie“ vertreten zu haben:

„Die Vierbände ist ein Haufen bürgerlicher Karrieristen, eine Bande von durch und durch Ultrarechten, eine finstere Clique neuer und alter Konterrevolutionäre. Sie sind typische Repräsentanten der Grundherrenklasse und der Bourgeoisie wie auch der Tschiangkaischek-Kuomintang innerhalb unserer Partei. Ihre gesellschaftliche Basis bilden die Grundherren, Großbauern, Konterrevolutionäre und asozialen Elemente sowie der neue und alte Bourgeois.“

Diese ziemlich absurd erscheinende und voll durchideologisierte Einstufung - die ohne Realitätsbezug auch nach mehreren Jahrzehnten Kommunismus vom Bestehen einer Großgrundbesitzerklasse ausging! - ist deshalb bemerkenswert, weil es selbst unter *Mao* gelegentlich durchaus eine Kritik an einer ultralinken Position gegeben hat, wenngleich „Ausrutscher nach links“, also Voluntarismus, Dogmatismus und Gewalt, was nachvollziehbarer Weise als links galt, stets als weniger gefährlich gegolten haben, als „rechte Mittelmäßigkeit.“ Deshalb hat das derzeitige Regime der „Rechtsrevisionisten“ in China erhebliche ideologische Probleme, den im Interesse des wirtschaftlichen Fortschritts zu überwindenden Maoismus als „linksextrem“ zu bekämpfen, was nur damit erklärt werden kann, daß bei einer expliziten Bekämpfung linker Tendenzen als „links“ das derzeitige kommunistische Regime der Volksrepublik China sich ideologisch selbst als „rechts“ entlarven würde, was angesichts der unverändert bestehenden totalitären Prämissen des politischen Systems der Volksrepublik China politisch und möglicherweise auch physisch tödlich wäre und sich eine nordkoreanische Perspektive auf tun könnte.

<https://links-enttarnt.de/sozialismusbewaeltigung-teil-11>

Die Geschichte des seit 1949 in China etablierten Kommunismus kann als vor allem unter dem Kampfbegriff „Revisionismus“ geführten „Kampf gegen rechts“ ausgemacht werden, der kennzeichnend für den totalitär-verbrecherischen Charakter dieser Politik ist: „Ohne den Kampf gegen rechts keine Drei Roten Banner (für den Großen Sprung, *Anm.*); ohne die Drei Roten Banner keine Hungernot; ohne Hungersnot keine Kampagne gegen rechte Tendenzen und dann auch keine Vier Säuberungen und keine Kulturrevolution“, so die zusammenfassende Erklärung für das von *Dikötter* beschriebene geschichtliche Phänomen bei *Jisheng*

Yang, Grabstein - Mübèi. Die große chinesische Hungerkatastrophe 1958-1962, 2012, S. 708. „Kampf gegen rechts“ steht für „Maos Großer Hunger. Massenmord und Menschenexperiment in China (1958-1962)“, so der Titel des Buches von *Frank Dikötter* aus dem Jahr 2014.

Faßt man das Anliegen der Bekämpfung des „Revisionismus“ in der sozialistischen Ideenströmung und dann in kommunistischen Regimes zusammen, so ging es dabei um die Wahrung einer Parteiorthodoxie, die dann nach der kommunistischen Machtübernahme zu einer Herrschaftsorthodoxie wurde und dabei erlaubte, Feinde zu identifizieren, die es im Interesse des Machterhalts zu bekämpfen galt. Wie das angeführte Beispiel der Bekämpfung der sog. „Vierbände“ in der Volksrepublik China zeigt, nimmt dabei die Feindbekämpfung einen sehr imaginären Charakter an, indem etwa der zu bekämpfende Feind mit Kategorien überzogen wird, die keinen Realitätsbezug haben und schon gar nicht dem Selbstverständnis der bekämpften Feinde entsprochen hatten. Für China ist dabei festgestellt worden, daß damit „jeder Ansatz zu einer Diskussion politischer Fragen (fehlt). In der gesamten Polemik gegen Einzelpersonen und politische Gruppen findet sich kein Wort dazu, wie China oder zumindest die einzelne Schule oder Arbeitseinheit denn vielleicht anders zu führen sei. Vergeblich wartet man auf eine Analyse marxistischer oder anderer Art der ökonomischen, sozialen oder politischen Struktur Chinas, auf einen Vorschlag zu Reform und revolutionärem Wandel“ (so *Jenner*, Chinas langer Weg in die Krise. Tyrannei der Geschichte, 1993, S. 312).

Die Feindstellung der marxistischen Orthodoxie war und ist dabei eindeutig gegen rechts gerichtet, auch wenn die orthodoxe, also rechtgläubige Mitte des Kommunismus auch Linksabweichler kannte. Diese galten aber als nicht so gefährlich und deren Existenz wurde dann weitgehend verdrängt wie etwa das Schicksal des „Trotzkismus“ in der Sowjetunion zeigt. Mit dem Vorwurf des Revisionismus wurde eigentlich immer ein kommunistischer Kampf gegen rechts geführt, so daß „Revisionismus“ letztlich „Rechtsrevisionismus“ bedeutet hat. Der langjährige chinesische Ministerpräsident *Zhou Enlai*, hat diesen rotchinesischen Kampf gegen rechts, verfassungsrechtlich wie folgt auf den Punkt gebracht:

„Die rechtsgerichteten Elemente sagen, daß es in unserem Land viel zu wenig Freiheit gibt und sprechen so, als ob Freiheit nur dann gegeben wäre, wenn vom Staate Möglichkeiten gewährt und Garantien vorgesehen werden für jene, welche den Grundlagen des Staatssystems, welches in unserer Verfassung niedergelegt ist ... in Worten und Taten Opposition leisten wollen: Es ist ganz klar, daß das Volk nicht zustimmen wird, ihnen diese Art von Freiheit zu gewähren.“

### **Bundesdeutscher Anti-Revisionismus als Vergleichsfall**

Zu vermuten ist, daß zumindest bei Verschweigen der Identität des Autors dieser Aussage zahlreiche Vertreter der bundesdeutschen „Mitte“ dieser Aussage des Ministerpräsidenten der Volksrepublik China gegen rechts zustimmen und sich der „Verfassungsschutz“ gar zu eigen machen dürfte. Lassen sich daher aus der Darlegung der kommunistischen Bekämpfung des (Rechts-)Revisionismus Erkenntnisse für die bundesdeutsche Bekämpfung des Revisionismus im „Kampf gegen rechts“ durch den öffentlich in Erscheinung tretenden Inlandsgeheimdienst gewinnen?

Bezüglich der kommunistischen Revisionismus-Bekämpfung ist als zentrale Funktion der Aspekt des Schutzes einer Herrschaftsideologie hervorgehoben worden. Trifft dies auch für die bundesdeutsche Revisionismus-Bekämpfung zu? Was wird denn geschützt, wenn dem „Revisionismus im weiteren Sinne“ etwa „Leugnung“ oder „Relativierung der deutschen

Kriegsschuld“ als „verfassungsfeindlich“ im Sinne des geheimdienstlichen Verdachtsverdachts, also „eines Anzeichens eines Verdachts“ vorgeworfen wird? Um den Schutz einer Herrschaftsideologie kann es dabei nur dann gehen, wenn die politische Herrschaft auf einem bestimmten Geschichtsverständnis beruht. Dann bedeutet in der Tat Geschichtsrevisionismus die Delegitimierung eines etablierten Geschichtsverständnisses und stellt damit eine Bedrohung für die politische Macht dar, die sich auf ein entsprechendes Geschichtsverständnis abstützt.

Beruht jedoch die vom Verfassungsschutz zu schützende Ordnung des Grundgesetzes oder der Verfassung des Freistaates Bayern auf einem bestimmten Geschichtsverständnis? Formalrechtlich ist diese Frage eindeutig zu verneinen: Die politische Herrschaft gründet nach der Verfassung auf der Volkssouveränität, also der freien Entscheidungsfindung des Volks. Nun hat sicherlich das Volk der Volkssouveränität auch eine historische Komponente, aber daß zum Wesen dieses Volks als verfassungsrechtlich verbindlich dessen Kriegsschuld zählt, deren Anerkennung dann Voraussetzung der Volkssouveränität darstellt, erscheint auf verfassungsrechtlicher Ebene doch etwas eigenartig.

Zutreffend ist allerdings, daß sich Volkssouveränität wesentlich durch den Wahlvorgang zum Ausdruck bringt, mit dem letztlich um die zeitlich befristete Hegemonie einer politischen Richtung entschieden wird. Eine derartige politische Richtung hat im allgemeinen auch ein bestimmtes Geschichtsverständnis, das dann in Parlamentsansprachen, bei Festveranstaltungen und Gedenktagen zelebrierend zum Ausdruck kommt. Wer da amtlich sprechen und dabei seine Ansichten amtlich zum Ausdruck bringen darf, ist dann schon eine Frage der politischen Macht, die sich mit derartigem Geschichtsverständnis wiederum legitimiert. Insofern geht es bei einer amtlichen Geschichtsdarstellung um politische Macht und dementsprechend wird mit dem Vorwurf des Geschichtsrevisionismus im Interesse des Machterhalts schon so etwas wie eine amtliche Geschichtsothodoxie verteidigt.

Eine derartige Geschichtsothodoxie bestimmt mittlerweile in der Tat maßgebend die deutsche Politik, angefangen vom Postulat, die Kriegsniederlage nur als „Befreiung“ verstehen zu dürfen - die massive Verkleinerung des Staatsgebietes, die größte Massenvertreibung der Geschichte mit Millionen deutschen Opfern sind da nur irgendwie anscheinend auch der Menschenwürde geschuldete „Kollateralschäden“ und stellen möglicherweise sogar Demokratisierungsmaßnahmen dar. Zum Gesamtkomplex gehört dabei die angebliche Abweichung der Deutschen vom Freiheitsverständnis des Westes, dessen Überlegenheit sich darin zeigt, daß ihn natürlich keine Kriegsschuld trifft, was unterstellt, daß etwa das Britische Weltreich nur aus reiner Friedfertigkeit mit Hilfe von Sanitätern begründet worden sei. Wenn die sog. Kriegsschuld aus der gegenüber dem Westen demokratiegeschichtlich zurückgebliebenen Staatsordnung abgeleitet wird, dann müßte sich neben zahlreichen anderen Aspekten die Frage stellen, wie es dann um das autoritäre Rußland und die totalitäre Sowjetunion als Verbündete dieses friedlichen Westens bestellt war.

Es kann hier nicht auf Einzelaspekte dieses zentralen Geschichtsbildes der bundesdeutschen politischen Klasse eingegangen werden (s. dazu mehr bei *Stefan Scheil*, Revisionismus und Demokratie, 2008, hierbei insbesondere S. 23 ff.), sondern es soll nur auf den Aspekt hingewiesen, daß dieses Geschichtsbild, in dessen Zentrum „Auschwitz“ als Legitimationsgrund der BRD steht, bereits kriegsmotivierend gewirkt hat. Hingewiesen sei auf den nachträglich sogar als völkerrechtswidrig eingestuften sog. Balkankrieg: „Der Bundesaußenminister erklärt in einer Pressekonferenz: Ich habe nicht nur gelernt: Nie wieder Krieg. Sondern auch: Nie wieder Auschwitz. Mehrfach spricht er von der 'Milosevics SS'. Der Bundesverteidigungsminister sagt: 'Hier werden Selektionen vorgenommen, ich sage bewußt Selektionen' - und jeder weiß, daß er die Selektionen von Auschwitz meint. Die



Bundesregierung erklärt im Deutschen Bundestag, warum es sich ihrer Meinung nach bei dem Belgrader Regime um klassische Faschisten handelt. Die Hardthöhe spricht von Konzentrationslagern. Dieser Krieg wird in Deutschland, anders als in anderen Ländern, fast ausschließlich mit Auschwitz begründet. Und vielleicht stimmt es ja, und die deutschen Tornados im Himmel über Jugoslawien bombardieren in Wahrheit nicht die Serben, sondern die deutsche Wehrmacht von 1941“ (so die Schilderung in einer damals noch klugen Zeitung, nämlich von *Schirrmacher*, Luftkrieg. Deutschlands Anteil am Krieg, in: *FAZ* vom 17. 04. 1999). Eine denkbar andere Kriegspropaganda, die auf einem alternativen Geschichtsverständnis beruht, hätte etwa lauten können: „Ich habe gelernt: Nie wieder Massenvertreibung! Wir können nicht zulassen, daß dieser Balkan-Stalin mit seinen Partisanen und genozidalen GULag-Maßnahmen eine Politik der vollendeten Tatsachen der territorialen Frage herbeiführt!“ Eine derartige Propaganda, welche zudem im historischen Vergleich sicherlich passender gewesen wäre als die Phrasen nach der offiziellen Bewältigungsideologie, wenngleich sie ein (straffrei mögliches) Verharmlosen der nun wirklich genoziden Deutschenvertreibung dargestellt hätte, würde jedoch das internationale „Wertesystem“ erschüttern: Es wäre klar geworden, daß noch immer nicht die Koalition der westlichen Wertegemeinschaft mit dem mörderischen Sowjetsystem bewältigt ist und es wäre deutlich gemacht worden, daß vielleicht auch Deutsche den Schutz vor Massenvertreibung verdienen könnten.

Wie man sieht, hat also das offizielle Geschichtsbild, dessen Integrität gegenüber oppositionellen Geschichtsdarstellungen mit dem amtlichen Vorwurf des „Revisionismus“ als „verfassungsfeindlich“ verteidigt wird, eine erhebliche Bedeutung für die Herrschaftslegitimierung bis hinein zur bundesdeutschen Kriegspropaganda. Der amtliche Vorwurf des Revisionismus schützt also auch in der Bundesrepublik Deutschland eine Herrschaftsideologie. Wie im Kommunismus wird dabei mit dem Revisionismus-Vorwurf auch in der Bundesrepublik Deutschland ein „Kampf gegen rechts“ geführt, während linker Geschichtsrevisionismus, den es durchaus gibt und sich etwa in der Schönrederei des großen *Stalin* hinsichtlich des Abschlusses des sog. Hitler-Stalin-Paktes zeigt (s. dazu etwa die Ausführungen von *Kurt Gossweiler*), amtlich nicht interessiert. Dies sollte nicht verwundern, da aufgrund der Entstehungsgeschichte der BRD, die als Art Überverfassung / „ungeschriebener Teil des Grundgesetzes“ ideologie-politisch fortwirkt,

<https://links-enttarnt.de/verfassungsdiskussion-teil-6>

<https://links-enttarnt.de/verfassungsdiskussion-teil-7>

eben ein „Kampf gegen rechts“ angesagt ist, während aufgrund der Kriegskoalition des liberalen Westens mit dem stalinistischen Totalitarismus, links mit großem Verständnis behandelt wird, die bis in zentrale staatsrechtliche Begriffsbildungen geht: So ist etwa der Begriff „freiheitliche demokratische Grundordnung“ im Parlamentarischen Rat vom Abgeordneten v. *Mangoldt* damit begründet worden, daß es eine weniger freie Demokratie gebe und eine, die frei sei. Damit wurde zwar eine Abgrenzung zur sog. „Volksdemokratie“, also zur „demokratischen Diktatur des Volkes“, wie dies rotchinesisch ausbuchstabiert wird, getroffen, dieser *Stalin-* / *Mao*-Demokratie aber doch irgendwie die demokratische Legitimität zugesprochen und damit etwas, was bei rechts von vornherein ausgeschlossen wird.

Dementsprechend ist schon eine innere Verwandtschaft des bundesdeutschen Kampfes gegen rechts mit dem Kampf der Volksdemokratie gegen Rechtsabweichler, rechte Elemente oder wie immer die giftigen Worte der Diktatur lauteten, festzustellen. Dieser Aspekt gehört zum DDR-Potential der bundesdeutschen Verhältnisse, die in Richtung DDR-Verfassung von 1949

drängen, einer juristisch klugen linksextremen Nachahmung des ein paar Monate vor Inkrafttreten erlassenen Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland.

<https://links-enttarnt.de/verfassungsdiskussion-teil-9>

Schon jetzt prägt die Begrifflichkeit dieser Verfassung wie „Verfassungsfeind“, der gegen „demokratische Politiker“ „hetzt“, indem er sich gegen Gleichheit wendet, das amtliche politische Vokabular der Bundesrepublik. Man braucht dann nur noch eine Antifa-Klausel einzuführen, wie dies von der politischen Linken in Landesverfassungen des Beitrittsgebietes schon vorbereitend eingeführt oder zumindest vorgeschlagen wird,

<https://links-enttarnt.de/konkurrierende-verfassungsvorschlaege-fuer-thueringen>

um dieses DDR-Potential weiter zur Entfaltung zu bringen. Der amtliche Kampf gegen den „Revisionismus“, womit nur ein „Rechtsrevisionismus“ gemeint ist, würde dann noch erheblich gesteigert werden!

### **Zentraler Unterschied zwischen Volksdemokratie und freier Demokratie**

Es stellt sich damit die dringende Frage, wie dieses DDR-Potential zurückgedrängt werden kann. Ausgangspunkt für die Antwort ist die Erkenntnis einer gemeinsamen Prämisse von bundesdeutscher VS-Demokratie und Volksdemokratie, nämlich, daß sich die politischen Strömungen generell aufteilen in links-Mitte-rechts. Dies macht schon die Bekämpfung des „Rechtsextremismus“, aber formal auch des „Linksextremismus“ durch das bundesdeutsche VS-Regime deutlich, was ja voraussetzt, daß es eine politische Linke und Rechte gibt und dabei eine politische Mitte als Gegenbegriff zum bekämpften „Extremismus“, was dann in einer Weise begrifflich angelegt ist, daß die „Mitte“ definitionsgemäß nicht verfassungsfeindlich sein kann, da sie ja sonst „extremistisch“ wäre, was aber begrifflich nicht möglich ist.

*Mao Zedong* (1893-1976) hat diese Erkenntnis wie folgt zum Ausdruck gebracht: „Überall, wo Menschen leben - das heißt an jedem Ort außer der Wüste - teilen sie sich in Linke, in der Mitte Stehenden und Rechte. Das wird in zehntausend Jahren noch so sein.“ Diese zutreffende Erkenntnis, die auch durch die Analyse der chinesischen Geistesstradition bestätigt wird,

<https://links-enttarnt.de/sozialismusbewaeltigung-teil-15>

wurde allerdings bei *Mao* allein zur Identifizierung des zum Zwecke der Sozialismusverwirklichung auszuschaltenden und erforderlichen Falles zu vernichtenden Feindes benötigt.

Dagegen beschreibt diese Aufteilung nach dem Schema links-Mitte-rechts in einer freien Demokratie die legitimen politisch-weltanschaulichen Positionen von Parteien, die bei den mit freien und gleichen Wahlrechten ausgestatteten Wählern um die zeitlich befristete hegemoniale Stellung von Regierung und Opposition ringen. Bei diesem politischen Ringen können auch unterschiedliche Geschichtsauffassungen eine zentrale Rolle spielen, wobei sich die Parteien auch Geschichtsrevisionismus um die Ohren hauen können, wenn es etwa darum geht, außenpolitische Positionen zu definieren. Eine derartige Position mit einer entsprechenden geschichtlichen Begründung kann dann aufgrund des Wahlsieges die amtliche Politik bestimmen und zum Ausdruck bringen. Was aber in einer Demokratie, will sie keine sogenannte „Volksdemokratie“ sein, nicht geht, ist die Umwandlung einer derartigen amtlichen

Position, in eine staatliche Verfolgungskategorie. Vielmehr kann in einer freien Demokratie eine derartige amtliche Position, die sich durch eine bestimmte Geschichtsauffassung legitimiert, rechtmäßig durch oppositionelle Auffassungen herausgefordert werden. Damit ist die Bekämpfung eines historischen Revisionismus durch Inlandsgeheimdienste mit dem Ziel, Anhänger einer anderen historischen Sichtweise als „Verfassungsfeinde“ auszumachen, schlicht und ergreifend demokratiewidrig.

Die Verfassung schreibt kein Geschichtsbild vor, sondern gewährleistet Wissenschaftsfreiheit und Meinungsfreiheit. Es gibt keine verfassungsrechtliche Festlegung etwa hinsichtlich der sog. Kriegsschuld, sondern dies ist Besatzungsideologie, weil ein Besatzungsregime naheliegender Weise von den Besetzten die Anerkennung von Kriegsschuld als Herrschaftslegitimation benötigt. Diese Anerkennung einer Kriegsschuld mag zwar in so etwas wie eine „Überverfassung“ eingegangen sein, aber formal-rechtlich gibt es eine solche „Überverfassung“ nicht und ein Verfassungsschutz hat keinen als rechtmäßig anzuerkennenden Auftrag, eine derartige Überverfassung, also den berühmten „ungeschriebenen Teil des Grundgesetzes“, den es formalrechtlich nicht geben kann, als „Verfassung“ zu „schützen“. Allerdings ist dies das wirkliche Problem der Demokratiebesonderheit BRD!

<https://links-enttarnt.de/verfassungsdiskussion-teil-5>

### **BRD – eine freie Demokratie?**

Da den dargestellten Prämissen einer freien Demokratie zuwider in der BRD doch ein sog. Geschichtsrevisionismus als „verfassungsfeindlich“ bekämpft wird, stellt sich die Frage, ob dann die Bundesrepublik Deutschland wirklich eine freie Demokratie darstellt. Sie stellt zumindest keine „liberale Demokratie des Westens“ dar wie auch aus der Stellungnahme eines SPD-Politikers hervorgeht:

„Das Grundgesetz der (sic! *Anm.*) Bundesrepublik Deutschland ist keine liberale, also wertneutrale Verfassung im amerikanischen Sinne, sondern eine ‚wertgebundene Ordnung‘ (BVerfG 2, 12). Im internationalen Vergleich ist dies ‚Novum‘ und ‚Unikum‘ zugleich (Hinweis auf *Streinz* in einem GG-Kommentar, *Anm.*) Auch das Bundesverfassungsgericht betont in seiner Verbotsentscheidung gegen die KPD daher, daß die deutsche Verfassung sich in diesem Punkt von klassisch liberalen Verfassungen fundamental unterscheidet und begründet diesen Unterschied mit der historischen Erfahrung des Nationalsozialismus (BVerfG 5, 137ff)“ (s. *Mathias Brodtkorb*, *Metamorphosen von rechts. Eine Einführung in Strategie und Ideologie des modernen Rechtsextremismus*, 2003, S. 113).

Daraus folgt nach - m. E. allerdings nicht zutreffender - Ansicht dieses SPD-Politikers, daß „die politisch wünschenswerte Meinungsfreiheit auf Ideensysteme“ eingeschränkt wäre, „die auf den Menschenrechten aufruhen.“ Danach - so kann man diesen Ansatz exemplifizieren - würde etwa die sog. „Relativierung des Holocaust“ nicht auf „Menschenrechten aufruhen“, dagegen etwa die Relativierung der antideutschen Vertreibungsverbrechen sicherlich schon. Womit auch abgeleitet werden kann, welcher „Geschichtsrevisionismus“ mit politischer Verfolgungswirkung erlaubt ist und welcher nicht. „Menschenrechte“ werden dabei in einer abstrahierten Weise dazu benutzt, Bestandteile der alliierten Überverfassung wie etwa die Kriegsschuldthese zur „Verfassung“ zu machen, um auf diese Weise politische Opposition ausschalten zu können.

Gerade auch der strafrechtlich verbotene „Revisionismus“ hat dabei zu einer zunehmenden Beseitigung des Schuldstrafrechts beigetragen, „seit das Leugnen oder Verharmlosen bestimmter historischer Tatsachen, also etwa die Korrektur von Opferzahlen, ein Fall für den Staatsanwalt“ sein kann (so *FAZ* vom 12.03.2005, S. 12). Man kann insoweit nur von einem Feindstrafrecht sprechen, das als bloßes Instrument zur Bekämpfung von Feinden auch um den Preis der Rechtlichkeit mittlerweile als Fremdkörper im bundesdeutschen Recht verankert worden ist: Dies gesteht *Dirk Sauer*, *Das Strafrecht und die Feinde der offenen Gesellschaft* (*NJW* 2005, S. 1705) den Ausführungen von *Günther Jakobs* zum „Bürgerstrafrecht und Feindstrafrecht“ zu, ohne allerdings den für die Fehlentwicklung zentralen § 130 StGB in diese Problematik einzubeziehen. Diesem Rechtsdenken ist durch die dringend zu überwindende Verfassungsschutzkonzeption vorgearbeitet worden, die sich gegen den „Verfassungsfeind“ richtet und diesem - zumindest im Falle von rechts - primär „falsches“ Denken vorwirft, während für den Rechtsstaat nur verfassungswidriges, d.h. gesetzwidriges Handeln maßgebend sein darf, wobei noch zu fordern ist, daß die Rechtssetzung der vom Rechtsstaat gebotenen weltanschaulichen Neutralität des Staates entspricht, wovon hinsichtlich des politischen Strafrechts der Bundesrepublik nicht mehr ohne Weiteres gesprochen werden kann.

Als Vorwurf an die bundesdeutsche Situation ist dabei zu formulieren, daß er zumindest staatsargumentativ ähnliche Absurditäten hervorbringt wie am Beispiel der Bekämpfung der sog. Viererbande in der Volksrepublik China aufgezeigt werden kann, wo erkennbare Linksextremisten als „Ultra-Rechte“ und Vertreter einer längst abgeschafften Großgrundbesitzerklasse bekämpft wurden, weil dies die Staatsideologie so gebietet. In vergleichbarer Weise braucht die bundesdeutsche Ideologiestaatlichkeit immerwährend „Nazis“, was bereits zu einer Art von metaphysischem Nazi geführt hat, nämlich einer, der bestreitet, ein Nazi zu sein, obwohl er sich aufgrund des Geschichtsrevisionismus nach den Analysen des auf Gedankenlesen spezialisierten Inlandsgeheimdienstes als solcher geoutet hat. Um bundesdeutsche einen Krieg führen zu können mußte der Post-Kommunist *Milosevic* zum „Hitler“ stilisiert werden und die Anhänger seiner post-kommunistischen Sozialistischen Partei zu „Faschisten“!

<https://links-enttarnt.de/kritik-der-europaideologie-teil-7>

Im Rechtsstreit der ZIF gegen den bayerischen „Verfassungsschutz“ hat das Verwaltungsgericht München immerhin erkannt, daß aus einer sog. revisionistischen Geschichtsauffassung nicht notwendigerweise eine verfassungsfeindliche Handlung abzuleiten ist. Das im Ergebnis sicherlich erfreuliche Urteil ist jedoch noch um einiges von der gebotenen Erkenntnis entfernt, die in einer österreichischen Zeitschrift wie folgt ausgedrückt worden ist:

„Ist jeder NS-Verharmloser zwangsläufig ein „Freiheitsfeind“? Nein. Arbeitet jeder NS-Verharmloser darauf hin, ein faschistisches Regime zu installieren? Nochmals nein. Ruft jeder NS-Verharmloser zur Gewalt als Mittel der politischen Auseinandersetzung auf? Abermals nein. Der Konnex zwischen historischem Revisionismus, auch wenn er sich in noch so empörender Form äußert, und Rechtsstaats- und Demokratiefeindlichkeit ist bei weitem nicht so eng, wie manche Kommentatoren Glauben machen wollen.“

Im vorliegenden Fall hätte demnach die Rechtsstaatskonzeption folgende Begründung erfordert: „Es liegt bei dem klagenden Verein keine Aktivität gegen die Verfassungsordnung vor, weil bloße Vorträge keine rechtlich relevante Handlung darstellen. Was in diesen Vorträgen gesagt worden ist, interessiert daher nicht und es kann dahingestellt bleiben und muß es aufgrund der Garantie der Meinungsfreiheit, ob die Vorträge problematische Aussagen etwa zur Entstehungsgeschichte des 2. Weltkriegs getroffen haben. Letztlich ist Meinungsfreiheit

nur gewahrt, wenn die Inhalte einer Meinung nicht Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens sind!“

Dieser Unterschied zwischen der gebotenen Urteilsbegründung, die den Tatbestand eines Geschichtsrevisionismus nicht kennt und der tatsächlichen Urteilsbegründung beschreibt den Unterschied zwischen einer liberalen Demokratie des Westens und der nicht ganz so liberalen BRD-Demokratie! In den wohl unvermeidlich noch bevorstehenden Prozessen gegen den „Verfassungsschutz“ sollte versucht werden, die Gerichtsbarkeit doch noch zu einer eindeutig dem Konzept der liberalen Demokratie des Westens in der Bundesrepublik verpflichtete Position zu bringen.

<https://links-enttarnt.de/gesichtspunkte-eines-gerichtlichen-vorgehens-gegen-den-sog-verfassungsschutz-im-falle-der-afd>

Allerdings wird dies ohne die Formulierung einer wirklichen - politischen - Alternative zur Staatsordnung einer Revisionismus-Bekämpfung kaum gelingen.

<https://links-enttarnt.de/thesen-zur-empfohlenen-politischen-vs-strategie-der-afd>

### **Literaturhinweise:**

*Ulrich Weißgerber*, Giftige Worte der SED-Diktatur. Sprache als Instrument von Machtausübung und Ausgrenzung in der SBZ und der DDR, Berlin 2010  
Empfehlenswertes Buch!

*Helga Grebing*, Der Revisionismus. Von Bernstein bis zum 'Prager Frühling', München 1977  
Umfassende Darstellung des Revisionismus-Streits beginnend mit Bernstein; aus sozialdemokratischer Sicht geschrieben

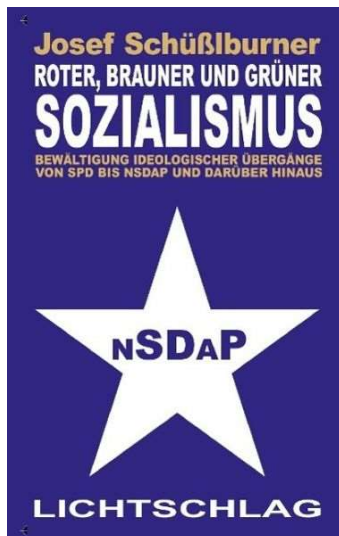
*Erika König*, Vom Revisionismus zum „demokratischen Sozialismus“. Zur Kritik des ökonomischen Revisionismus in Deutschland, Berlin 1964  
aus kommunistischer Sicht geschrieben

*Helmut Hanke* u. a (Hg.), Neues im Revisionismus? Berlin 1975  
Kritik von DDR-Ideologen an zeitgenössischen bundesdeutschen Auffassungen  
ebenfalls aus kommunistischer Sicht geschrieben

*Kurt Gossweiler*, Wider den Revisionismus. Aufsätze, Vorträge, Briefe aus sechs Jahrzehnten, München 1997  
Stellungnahmen eines KPD- / SED- / PDS-Anhangers gegen alle möglichen Varianten des Revisionismus bis zu dem Gorbatschows; ein Kapitel ist auch gegen den Geschichtsrevisionismus gerichtet, bei dem vor allem die Unschuld Stalins beim Abschluß des deutsch-sowjetischen Vertrages hervorgehoben wird; dieser linke Geschichtsrevisionismus scheint für die bundesdeutsche Verfassungsordnung wohl nicht gefährlich

### **Hinweis:**

Soweit im Text die Sozialismus-Problematik behandelt wird, kann dieser Beitrag als Ergänzung zum einschlägigen Werk des Verfassers zur Sozialismusbewältigung gelesen werden:



Josef Schüßlburner

[Roter, Brauner und Grüner Sozialismus. Bewältigung ideologischer Übergänge von SPD bis NSDAP und darüber hinaus,](#)

2008, Lichtschlag Medien und Werbung KG, 24,80 Euro  
ISBN-10: 3939562254, ISBN-13: 978-3939562252

Dieses Buch ist im März 2015 in unveränderter 3. Auflage wieder erschienen und nunmehr auch in einer Kindle-Edition für 6,99 Euro erhältlich.

Das Problem der amtlichen Revisionismus-Bekämpfung in der BRD stellt vor allem ein maßgebliches Problem für die Rechtsopposition dar, was in folgender Broschüre des Verfassers eingehend erörtert wird:



Josef Schüßlburner

Scheitert die AfD? Die Illusion der Freiheitlichkeit und die politische Alternative

Studie 39 des IfS, Verein für Staatspolitik e. V., 2020, Broschur, 239 Seiten, 7 Euro

Erhältlich beim Verlag Antaios: <https://antaios.de/buecher-anderer-verlage/institut-fuer-staatspolitik/wissenschaftliche-reihe/106996/studie-39-scheitert-die-afd>

Die Alternative für Deutschland (AfD) steht am Scheideweg. Äußere Bedrohungen setzen der Partei zu, Konflikte lähmen sie von innen. Aspekte dieser Lähmung: die Beobachtung durch den Verfassungsschutz (VS) und die damit verbundenen hysterisch-apolitischen Reaktionen eines relevanten Teils des Bundesvorstandes der AfD. Eine wesentliche Folge dieser Entwicklung ist, daß innerparteiliche Konflikte ausgelöst und verschärft werden, die es ohne die Aktivitäten des Inlandsgeheimdienstes nicht gäbe. Die unsouveräne Haltung des Vorstandes drückt sich beispielsweise in Abgrenzungs- und Unvereinbarkeitsbeschlüssen aus, die mit parteiinternen Disziplinarmaßnahmen umgesetzt werden, um die Alternative zu entkernen. All das, zeigt der VS- und AfD-Kenner Josef Schüßlburner in seiner fundierten Studie, ist einer »normalen Demokratie« unwürdig. Die AfD darf nicht länger Spielball von VS und Massenmedien bleiben. Sie muß in die Offensive. Als Voraussetzung gilt es, sich über die Situation der Bundesrepublik Deutschland keine Illusionen zu machen. Nur bei der Voraussetzung der Illusionslosigkeit verdient eine Rechtspartei überhaupt einen politischen Erfolg. Wird der AfD diese Trendwende gelingen?